



Textliche Festsetzungen

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen außerhalb des unten stehenden Änderungsinhaltes bleiben in dem Geltungsbereich vollumfänglich erhalten.

Inhalt der Änderung (textlich) ist **ausschließlich**:

Derzeit rechtskräftige Textliche Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit	Änderung / Ergänzung der Textlichen Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit
Ausnahmsweise zulässig sind nach § 1(5) und (9) BauNVO	Ausnahmsweise können nach § 1(5) und (9) BauNVO zugelassen werden
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke	Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
Einzelhandel im untergeordneten Umfang, wenn er im funktionalen und baulichen Zusammenhang mit dem dazugehörigen Betrieb steht	Einzelhandel im untergeordneten Umfang, wenn er im funktionalen und baulichen Zusammenhang mit dem dazugehörigen Betrieb steht
Einzelhandel mit Schwimmbädern und Schwimmbadzubehör	Einzelhandel mit Schwimmbädern und Schwimmbadzubehör
Einzelhandel für Tiernahrung und Heimtierbedarf	Einzelhandel für Tiernahrung und Heimtierbedarf
Einzelhandel mit KFZ und KFZ-Zubehörteilen	Einzelhandel mit KFZ und KFZ-Zubehörteilen
Einzelhandel mit Bau und Brennstoffen	Einzelhandel mit Bau und Brennstoffen
	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör mit einer Verkaufsfläche unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO
	<i>Die ausnahmsweise Zulassungsfähigkeit für den Einzelhandel ist gegeben, wenn die Einzelhandelsverträglichkeit der jeweiligen Verkaufsfläche durch eine Auswirkungsanalyse gutachterlich nachgewiesen wird und negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden können.</i>
	<i>Dem Kernsortiment zuzuordnende und es ergänzende Randsortimente sind auf einer Fläche von maximal 10 % der Verkaufsfläche zulässig.</i>

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 die Aufstellung der 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.1 „Gewerbegebiet Barkhausen“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) BauGB am
ortsüblich bekanntgemacht.

Porta Westfalica, den

Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan und die Begründung haben vom 24.02.2020 bis 27.03.2020 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Porta Westfalica, den

Der Bürgermeister

Erneute Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß § 4a (3) BauGB vom 06.07.2020 bis zum 07.08.2020 erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Porta Westfalica, den

Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) nebst Begründung beschlossen.

Porta Westfalica, den

Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 (3) BauGB am bekanntgemacht worden. Die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.1 „Gewerbegebiet Barkhausen“ ist damit am rechtsverbindlich geworden. Gemäß § 10 (3) BauGB wird die Änderung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Ort der Bereithaltung während der Dienststunden ist am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Porta Westfalica, den

Der Bürgermeister